



# Satzung des Vereins

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen ChemCats Chemnitz e.V. Er ist eine juristische Person.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Registernummer 2380 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung des Basketballsports. Der Verein setzt sich, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit zur Aufgabe, insbesondere der Förderung des Basketballsports in Chemnitz zu dienen.

Der Verein bekennt sich auch zu den Grundsätzen des Amateursports.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - Entwicklung des Freizeit- und Breitensports;
  - Gewinnung, Ausbildung und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie Funktionären;
  - Förderung des Leistungssports
  - Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und sportlichen Begegnungen im Rahmen von Austauschmaßnahmen der Sportorganisation im In- und Ausland, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“. Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

## § 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Für die Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendersersatz nach § 3 Nr.26 a Einkommenssteuergesetz (EstG) gezahlt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle in den Organen ehrenamtlich Tätigen können ihre nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen – soweit sie angemessen sind – erstattet bekommen.



3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und politischer Toleranz.
4. Der Verein handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

#### **§ 4 Vereinsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im
  - Deutschen Basketball Bund e.V.
  - Basketballverband Sachsen e.V.
  - Landessportbund Sachsen e.V.
  - Stadtsportbund Chemnitz e.V.
  - Chemnitzer Basketball Organisation e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen, und Bestimmungen der Verbände gemäß Abs.1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen gemäß Abs.1.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der sich mit den Zielen und Grundsätzen des Vereins identifiziert.  
Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a. ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
  - b. jugendliche Mitglieder: Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können an allen Versammlungen des Vereins teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Deren Stimmrecht kann ein Personensorgeberechtigter wahrnehmen.

#### **§ 6 Erwerb einer Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben.
2. Zur Antragstellung sind die dafür gültigen Formblätter zu verwenden.
3. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Vereins.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist das Präsidium nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
  - a. Freiwilliger Austritt



Der Austritt kann, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres, erklärt werden. Die Austrittserklärung ist nachweislich schriftlich an das Präsidium einzureichen.

**b. Ausschluss**

Das Präsidium kann in folgenden Fällen ausschließen:

- bei grob unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten sowie bei Handlungen, die sich bewusst gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten
  - bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins
  - bei wiederholter oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des Vereins
2. Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Mit der Mahnung ist das Mitglied entsprechend zu belehren.
  3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
  4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. In der Mitgliederversammlung haben die unter §5 Punkt 1 a. und b. aufgeführten Mitglieder Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmung der Satzung des Vereins einzuhalten und den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

**§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Es werden Gebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Finanzordnung geregelt.

**§ 10 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - die Jugendversammlung
  - das Präsidium

**§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Die Mitglieder des Präsidiums sollen an der jährlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, insbesondere über:



- a. die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums,
  - b. die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
  - c. Satzungsänderungen,
  - d. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
  - e. die Auflösung des Vereins
3. Über die Entlastung eines einzelnen Präsidiumsmitglieds ist gesondert abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.  
Die Mitgliederversammlung ist in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.  
Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen, das darüber mit einfacher Mehrheit beschließt.  
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, wobei dies auf die Anzahl der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt des Verlangens abzustellen ist. Das Verlangen ist an das Präsidium zu richten. In gleicher Weise können Mitglieder verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
4. Die jährliche durchzuführende Mitgliederversammlung ist bei frist- und formgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail).
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein vom Präsidium Beauftragter.
6. Jeder Beschluss der Mitgliederversammlung ist durch eine über die Versammlung aufgenommene Niederschrift zu protokollieren.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.

## **§ 12** Jugendversammlung

1. Rechte und Pflichten der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung des Vereins, welche nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Jugendordnung wird in der Jugendversammlung beschlossen.
2. Die Jugendversammlung wählt den Vorsitzenden der Jugendleitung. Der Vorsitzende der Jugendleitung ist Mitglied des Präsidiums.

## **§ 13** Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
  - a. dem Präsidenten
  - b. bis zu 4 Vizepräsidenten
  - c. dem Vorsitzenden der Jugendleitung
  - d. bis zu fünf Beisitzern

Das Präsidium, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugendleitung, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

2. Der Vorsitzende der Jugendleitung wird vom Jugendtag gewählt.



3. Das Präsidium ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon ein Mitglied des Präsidiums nach BGB §26, anwesend sind. Das Präsidium beschließt stets mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Über die Präsidiumssitzungen und die Beschlussfassungen sind Protokolle zu fassen und allen Mitgliedern des Organs zugänglich zu machen. Die Sitzung leitet der Präsident, in Abwesenheit ein Vizepräsident.
5. Präsidiumssitzungen finden mindestens halbjährig statt.
6. Das Präsidium im Sinne des BGB § 26 besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Rechtsverkehr wird der Verein gemeinschaftlich von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern (BGB § 26) vertreten.
7. Die Vertretungsvollmacht ist an die Präsidiumsbeschlüsse gebunden.
8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Wahlperiode beschränkt und wird mit der nächsten Wahl hinfällig.
9. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
10. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenständig zuständig, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder der Zustimmung satzungsbestimmter Organe bedürfen.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung eines Jahresgeschäftsberichtes, Buchführung, nebst aller notwendigen Arbeiten im Verkehr mit dem Finanzamt.
  - e. Beschlussfassung zum Haushaltsplan und Jahresgeschäftsbericht
  - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
11. Eine Abberufung eines Mitgliedes des Präsidiums oder des Präsidiums insgesamt ist neben der Abwahl aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe vorliegen, die eine Ausübung des Amtes für zumindest 3 Monate ausschließen oder bei erheblicher Pflichtverletzung zu Lasten des Vereins. Es entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.
  12. Die Einberufung der Präsidiumssitzungen kann ohne vorherige Ladung und ohne vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, wenn eine regelmäßige Absprache erfolgt, die Mitglieder auf die Einhaltung verzichten oder wenn ein wichtiger Grund für den Verein dies erfordert. Eine Einberufung ist mündlich, per Email oder per SMS durch den Präsidenten mit einer Frist von 2 Tagen möglich.

## **§14** Rechtsgrundlagen

1. Ergänzend zur Satzung bestehen zur Regelung der internen Aufgaben im Verein Ordnungen.



2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher auch nicht ins Vereinsregister eingetragen. Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine Abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden.
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Finanzordnung
  - c. Beitragsordnung
  - d. Wahlordnung
  - e. Jugendordnung
  - f. Ehrenordnung

## § 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und nutzt personenbezogene Daten (Anschrift, Rufnummern, E-Mailadressen sowie Geburtsdaten) der Mitglieder und der Personen, die ehrenamtliche Funktionen im Verein ausüben.
2. Als Mitglied des DBB (Deutscher Basketball Bund), BVS (Basketballverband Sachsen), LSB (Landessportbund Sachsen), SSB (Stadtsporthund Chemnitz) und der CBO (Chemnitzer Basketball Organisation) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Die Weitergabe von Daten, außer an die genannten Verbände/Organisationen ist nicht zulässig.
3. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in einem Saisonheft/Spieltagsheft sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied oder ehrenamtlicher Funktionsträger kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

## § 16 Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Die Kassenprüfer prüfen:
  - a. die Bücher sowie die Wirtschaftlichkeit der Arbeit des Präsidiums und der Geschäftsstelle für den ideellen Bereich und den Zweckbetrieb. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist nicht Gegenstand der Kassenprüfung.
  - b. die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge.
  - c. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.



### **§ 17 Geschäftsführung**

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle (GS) betrieben werden.
2. Zur Leitung der GS kann durch das Präsidium ein Geschäftsführer (GF) bestellt werden, der dem Präsidium unterstellt ist und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
3. Der GF kann hauptamtlich sein.

### **§ 18 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.
2. Diese werden durch das Präsidium ernannt und abberufen. Es besteht kein Anspruch auf die Ernennung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Beirates sollen Personen mit besonderen Erfahrungen insbesondere aus Sport, Kultur, Wirtschaft und Politik sein. Sie sollen die Arbeit des Vereins durch ihre besonderen Erfahrungen in besonderer Weise fördern.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Jede Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagungsordnung bekannt gegeben war. Dieser Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, so dass die Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Bei Auflösung des Vereins und Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche den Namen ChemCats, verbunden mit der Förderung des weiblichen Nachwuchsbasketballs, weiterführt.

### **§ 20 Änderung der Satzung**

1. Die Satzung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelt werden.

### **§ 21 Änderung der Satzung**

1. Die Satzung wurde beschlossen durch die Gründungsversammlung am 25.05.2009. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 22 Gerichtsstand**

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Chemnitz.